

Zusatzfall: Jagdhütte

A. Zulässigkeit Widerspruch

- I. Verwaltungsrechtsweg, § 40 I VwGO analog (+)
- II. Statthaftigkeit des WS
 - § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO
 - (+)
- III. Widerspruchsbefugnis
 - § 42 II VwGO analog
 - Art. 2 I GG, Art. 14 Abs. 1 GG
 - (+)

IV. Form, Frist

→ Form OK

→ (P) Frist

- § 70 I VwGO

- Fristbeginn: (P) Wann Zustellung?

 - § 1 HmbVwZG iVm § 3 II VwZG iVm § 178 I
1 Nr. 1 ZPO

 - Nichtantreffen des Adressaten

 - (+)

 - in der Familie beschäftigte Person

 - Anstellungsverhältnis zum Adressaten
selbst nicht zwingend

 - (+)

- in der Wohnung
 - maßgeblich ist die Möglichkeit der zweifelsfreien räumlichen Zuordnung
 - nicht entscheidend ist, dass die beschäftigte Person „hinter der Wohnungstür“ angetroffen wird
 - (+) [a.A. vertretbar]
- wirksame Zustellung gem. § 1 HmbVwZG iVm § 3 II VwZG iVm § 178 I 1 Nr. 1 ZPO (+)

- Zustellung am 16.4.
- bei Annahme einer fehlerhaften Zustellung:
gleiches Ergebnis über § 8 VwZG, da
Bescheid von der Haushälterin am gleichen
Tag ein A weitergereicht wurde
- Fristbeginn gem. § 57 II VwGO iVm § 222 I
ZPO iVm § 187 I BGB: 17.4.
- Fristende gem. § 57 II VwGO iVm § 222 I ZPO
iVm § 188 II BGB: 16.5.
- Eingang des Widerspruchs bei Behörde: 18.5.
- Widerspruch ist verfristet

- aber: Wiedereinsetzung gem. § 60 VwGO iVm § 70 II VwGO möglich?
 - gesetzliche Frist versäumt (+)
 - (P) ohne Verschulden?
 - eigenes Verschulden des A?
→ (-)
 - Organisationsverschulden durch Beauftragung des Schwagers?
→ (-), Schwager war sonst zuverlässig (vgl. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB)

- zurechenbares Verschulden des Schwagers?
 - denkbare Zurechnung über § 85 Abs. 2 ZPO
 - aber: Schwager ist nur mit der Suche eines Bevollmächtigten beauftragt, er ist nicht selbst Bevollmächtigter
 - § 85 Abs. 2 ZPO (-)
- zurechenbares Verschulden des beauftragten Rechtsanwaltes?
 - (-), nicht ersichtlich
- „ohne Verschulden“ (+)

- 2-Wochen-Frist für Wiedereinsetzungsantrag, § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO (+)
- innerhalb der Frist: Nachholung der versäumten Rechtshandlung, § 60 Abs. 2 Satz 3 VwGO?
 - (+), Widerspruch wurde gleichzeitig mit dem Antrag eingelegt
- Glaubhaftmachung der anspruchsbegründenden Tatsachen, § 60 Abs. 2 Satz 2 VwGO?
 - (+) zu unterstellen

- Jahres-Ausschlussfrist nach § 60 Abs. 3 VwGO nicht verstrichen?

→ (+)

→ Wiedereinsetzung in die Widerspruchsfrist gemäß § 70 Abs. 2 i.V.m. § 60 VwGO (+)

V. Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde: § 73 Abs. 1 VwGO

VI. RSB

→ Zulässigkeit des Widerspruches (+)

B. Begründetheit

- Obersatz: Der Widerspruch ist begründet, soweit der Ausgangsbescheid rechtswidrig oder unzweckmäßig ist und den Widerspruchsführer seinen Rechten verletzt.
- differenzieren zwischen Beseitigungsverfügung und Vollstreckungsandrohung

Beseitigungsverfüg.

I. RGL: § 76 I 1 HBauO

II. formelle Rm.

1. Zuständigkeit (+)
2. Verfahren: § 28 I HmbVwVfG (+)
3. Form: § 58 IV HBauO

III. materielle Rm.

1. bauliche Anlage
→ § 2 I 1 HBauO
→ (+)

2. Widerspruch zu öffentlichem Baurecht?

- grds. formelle + materielle Illegalität erforderlich
- Ausnahme hier (-)

a) formelle Illegalität

→ Genehmigungspflicht nach § 59 Abs. 1 HBauO
(+)

→ auch aus § 60 Abs. 2 HBauO iVm Anlage 2
nichts Abweichendes, da II Nr. 2 der Anlage 2
(„für die neue Nutzung keine anderen
öffentlich-rechtlichen Anforderungen als für die
bisherige gelten“) nicht greift

b) materielle Illegalität

aa) Bauordnungsrecht

→ keine Probleme sichtbar

bb) Bauplanungsrecht

(1) § 29 I BauGB

→ bauliche Anlage?

→ Beachte: nicht mit § 2 I HBauO
verwechseln

→ (+)

(2) § 35 BauGB

(a) § 35 I Nr. 4, 3. Alt. BauGB?

→ Vorhaben wäre danach privilegiert, wenn es „wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll“

→ Vogelfutter könnte ohne Probleme aber auch anderswo – im Innenbereich – gelagert werden

→ § 35 I Nr. 4, 3. Alt. BauGB (-)

(b) ansonsten kein Privilegierungstatbestand naheliegend

(b) § 35 II BauGB

(aa) „können“ idR = „müssen“

(bb) Beeinträchtigung öffentlicher
Belange?

→ Beeinträchtigungen des
Landschaftsbildes, § 35 III Nr. 5
BauGB?

→ Vergleichsmaßstab ist die
Landschaft nicht nur ohne
Vogelfutterlagerung, sondern
ohne Hütte

→ keine „Vorschädigung“ der
Landschaft erwähnt

→ Beeinträchtigung des
Landschaftsbildes (+)

→ anderes Ergebnis wg. § 35 IV
BauGB?

→ (-)

→ Beeinträchtigung eines
öffentlichen Belanges (+)

→ Widerspruch gegen öff. Baurecht (+)

3. Adressat der Beseitigungsvfg.

→ § 54 I HBauO

→ anderes Ergebnis wegen Schenkung?

→ (-), Eintragung des e.V. im GB bisher (-)

4. Rechtsfolge: Ermessen

a. „ausdrückliche Versicherung“ im Jahr 1998

→ Zusicherung iSv § 38 VwVfG iVm § 1 HmbVwVfG?

→ Folge wäre: Behörde wäre in ihrem Ermessen dahingehend reduziert, keine Abrissverfügung zu erlassen

→ aber: Schriftform erforderlich

→ Zusicherung (-)

b. jahrelange Duldung des bekannten rw. Zustandes

→ Verwirkung der Eingriffsbefugnis?

→ h.M.: Verwirkung polizeirechtlicher Eingriffsbefugnisse ist nicht möglich

c. sonstige Ermessenfehler nicht erkennbar
→ Abrissverfügung ist rechtmäßig

Zwangsgeldandrohung

- I. RGL: §§ 8, 14 HmbVwVG
- II. formelle Rm. (+)

III. materielle Rm.

- (P) - Pächter hat tatsächliche Sachherrschaft inne
 - A kann nicht abreißen, ohne seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem Verein zu verletzen
 - damit ist der Abriss dem A gegenwärtig rechtlich unmöglich
 - dieses Vollstreckungshindernis müsste durch die Behörde durch eine Duldungsanordnung gegenüber dem Verein ausgeräumt werden

→ Zwangsgeldandrohung (derzeit) rw.

→ Ergebnis: Klage zulässig, hinsichtlich der Vollstreckungsandrohung begründet, im Übrigen unbegründet